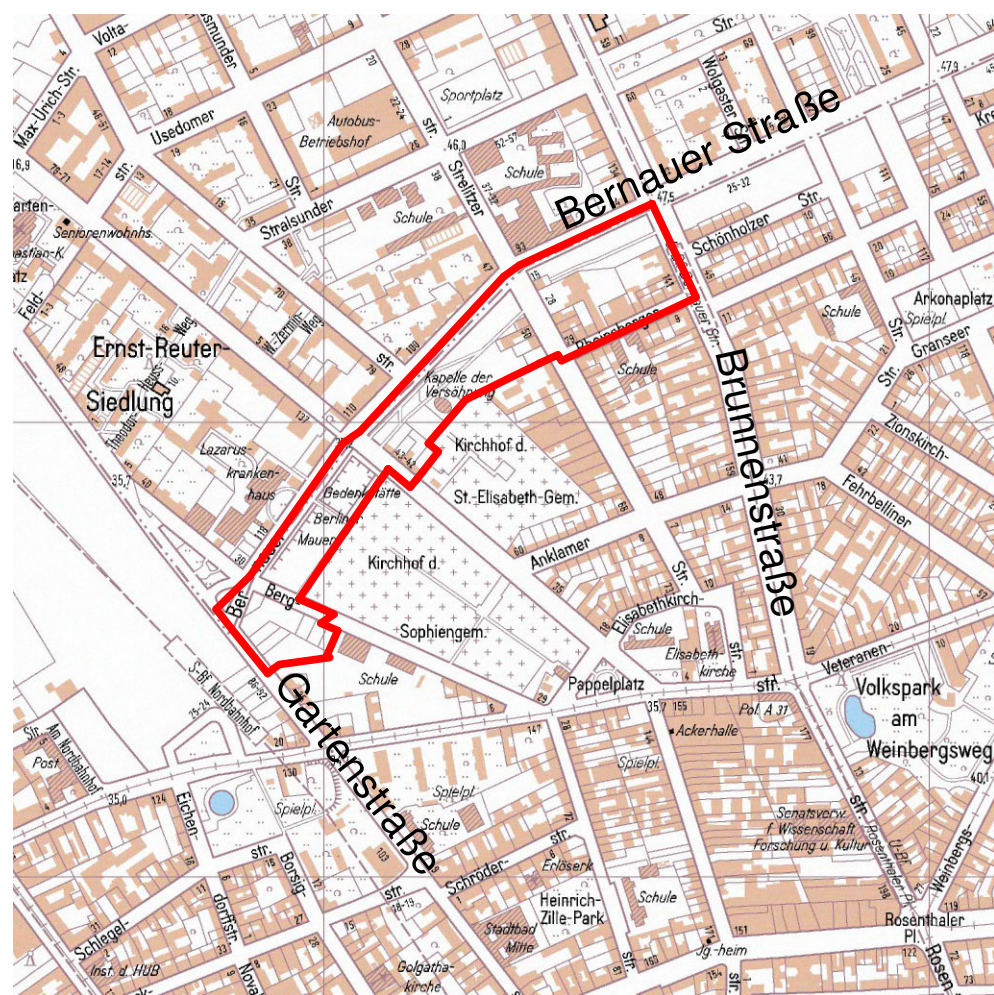


Übersichtskarte 1:10.000



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung:

- Auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer“ und „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Zweck der Gedenkstätte dienen, wie:
 - bauliche Elemente und Wegeflächen zur Nachzeichnung der Berliner Mauer und des ehemaligen Postenweges,
 - Mahnmale,
 - Informationsträger,
 - bauliche Markierungen von Fluchttunneln,
 - freigelegte bauliche Anlagen und
 - Wege und Plätze.Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sind außerdem Anlagen für kirchliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl zugelassen werden.

- In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Bauutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergrüßungsstätten) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zulässig.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen:

- In den allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet können einzelne Dachaufbauten, Aufzugsanlagen und Treppenhäuser bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Oberkante bzw. über der Deckenoberkante des jeweils obersten zulässigen Vollgeschosses zugelassen werden, wenn sie mindestens 2,0 m von der Baugrenze/Baulinie zurückgesetzt sind. Schornsteine sind ausnahmsweise zulässig. Dachterrassen sind oberhalb der festgesetzten Oberkante bzw. über der Deckenoberkante des jeweils obersten zulässigen Vollgeschosses zulässig, wenn sie mindestens 2,0 m von der Baugrenze/Baulinie zurückgesetzt sind.

- Die zulässige Grundfläche (GR) ergibt sich in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 2, im allgemeinen Wohngebiet WA 4 für die Baulfläche E2, das Grundstück Rheinsberger Straße 73 und die rückwärtige Bebauung des Grundstücks Brunnenstraße 141, auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sowie im Mischgebiet aus der zeichnerisch festgesetzten, durch Baugrenzen bzw. Baulinien umschlossenen überbaubaren Grundstücksfläche (Baukörperausweisung).

- Für die baulichen Anlagen im Mischgebiet kann ein Vortreten von Gebäudeteilen und zwar für Terrassen bis zu 7,0 m vor die Baugrenze zugelassen werden, wenn diese einen Abstand von 1,0 m zur angrenzenden Fläche für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer“ erhalten. Dabei darf die zulässige Grundfläche (GR) bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung:

- Auf den Flächen für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer“ und „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sind nur Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Zweck der Gedenkstätte dienen, wie:
 - bauliche Elemente und Wegeflächen zur Nachzeichnung der Berliner Mauer und des ehemaligen Postenweges,
 - Mahnmale,
 - Informationsträger,
 - bauliche Markierungen von Fluchttunneln,
 - freigelegte bauliche Anlagen und
 - Wege und Plätze.Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sind außerdem Anlagen für kirchliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise können Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl zugelassen werden.

- In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) der Bauutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

- Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergrüßungsstätten) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zulässig.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

- Im Mischgebiet können die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Schank- und Speisewirtschaften) der Bauutzungsverordnung genannten Nutzungen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Planunterlage: Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin (ALK-Berlin), Flurkarte

Stand: November 2014 Koordinatensystem Soldner Berlin Netz 88

Abzeichnung
Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes 1-40a vom 12.11.2016 übereinstimmt.

Berlin, den 12.11.2016

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 03.09.2015 sowie die redaktionellen Änderungen vom 03.09.2015 und 17.10.2016 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Berlin, den 12.11.2016

Nachrichtliche Übernahmen

1. Erhaltungsgebiet

Die Grundstücke südlich der Bernauer Straße zwischen Ackerstraße und Brunnenstraße liegen im Erhaltungsgebiet gemäß § 172 BauGB, Bereich „Erweitertes Gebiet Südliche Brunnenstraße – Teile der Rosenthaler Vorstadt“, Verordnung vom 01. Dezember 2000.

2. Landschaftsplan

Die Grundstücke südlich der Bernauer Straße zwischen Ackerstraße und Brunnenstraße liegen im Landschaftsplan I-1, festgesetzt am 16. August 2005, GVBl. S. 476 vom 30. September 2005.

3. Denkmalbereich als Gesamtanlage

Die Grundstücke innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf „Gedenkstätte Berliner Mauer“ und „Gedenkstätte Berliner Mauer und Kirche“ sind seit dem 02. Oktober 1990 (Fortschreibungen am 23. November 2011 und 22. Februar 2013) Bestandteil der Berliner Denkmaleiste.

Hinweise

Zu diesem Bebauungsplan gehört als Bestandteil die Pflanzliste vom 17. April 2014.

Die DIN 4109 wird in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Erdgeschoss) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Bebauungsplan 1-40a

für das Gelände zwischen

Bernauer Straße, Brunnenstraße, Rheinsberger Straße, der nördlichen Grenze des Grundstücks Strelitzer Straße 54 sowie der Flurstücke 310 und 303, der nördlichen und der nördwestlichen Grenze des Flurstücks 441, der nordwestlichen Grenze des Friedhofs der St. Elisabeth-Kirchengemeinde (Grundstück Ackerstraße 37), Ackerstraße, der nordwestlichen und südwestlichen Grenze des Friedhofs der Sophiengemeinde (Flurstücke 440 und 439), der entwidmeten Bergstraße (nordwestliche und südwestliche Grenze der Flurstücke 551 und 555), der nordwestlichen und südwestlichen Grenze des Flurstücks 326, den nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Gartenstraße 25 und 27 und Gartenstraße im Bezirk Mitte, Ostteile Mitte und Gesundbrunnen.

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Festsetzungen
Kleinwohnungsbau	WB 1
Reines Wohngebiet	WR
Algemeines Wohngebiet	WA
Besonderes Wohngebiet	WB
Dorfgebiet	MD
Mischgebiet	MI
Kerngebiet	KK
Gewerbegebiet	GE
Industriegebiet	GI
Sondergebiet (Erholung)	SO
Sonstiges Sondergebiet	WOCHENHAUSEN
Beschreibung der Zahl der Wohnungen	UNIVERSITÄT
Geschossflächenzahl	GF
als Höchstmaß	GF 100
als Mindest- und Höchstmaß	GF 100
Geschossfläche	GF
als Höchstmaß	GF 100
als Mindest- und Höchstmaß	GF 100
Baumassenzahl	BA
Baumasse	BA
Flächen für den Gemeinbedarf	JUGENDFREIZEIT
Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen
Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
Naturschutz	Naturschutz
Geschützter Landschaftsbestandteil	Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelanlage (Einzelanlage), die dem Denkmalschutz unterliegt	Einzelanlage (Einzelanlage), die dem Denkmalschutz unterliegt
Gesamtanlage (Einzelanlage), die dem Denkmalschutz unterliegt	Gesamtanlage (Einzelanlage), die dem Denkmalschutz unterliegt
Erhaltungsbereich	Erhaltungsbereich
Gebäude	Gebäude
Stellplatz	Stellplatz
Garage	Garage
Tiergarage	Tiergarage
Kinderspielfeld	Kinderspielfeld
Wohn- oder öffentliches Gebäude	Wohn- oder öffentliches Gebäude
Wirtschafts- oder Industriegebäude	Wirtschafts- oder Industriegebäude
Parkhaus	Parkhaus
Unterirdisches Bauwerk	Unterirdisches Bauwerk
Brücke	Brücke
Gewässer	Gewässer
Geländehöhe, Straßenhöhe	Geländehöhe, Straßenhöhe
Laubbaum, Nadelbaum	Laubbaum, Nadelbaum
Naturschutz (Laub-, Nadelbaum)	Naturschutz (Laub-, Nadelbaum)
Schornstein	Schornstein
Zaun, Hecke	Zaun, Hecke
Hochspannungsmast	Hochspannungsmast

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Verkehrsfächen	Verkehrsfächen
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung	Verkehrsfächen
Öffentliche Parkfläche	Öffentliche Parkfläche
Private Verkehrsfächen	Private Verkehrsfächen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stützbäumen und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besondere Nutzungszwecke von Flächen	Besondere Nutzungszwecke von Flächen
Sichtfläche	Sichtfläche
Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Garten	Garten
Gemeinschaftsstellplätze	Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen	Gemeinschaftsgaragen

Garage	z.B.		Industriebahn (in Aussicht genommen)	
Kinderspielfeld				
Plananlage				
Öffentliches oder öffentliches Gebäude	mit Geschosshöhe und Durchfahrt		Landesgrenze (Bundesland)	
Industrie- oder Industriegebäude			Bezirksgrenze	
oder Garage				